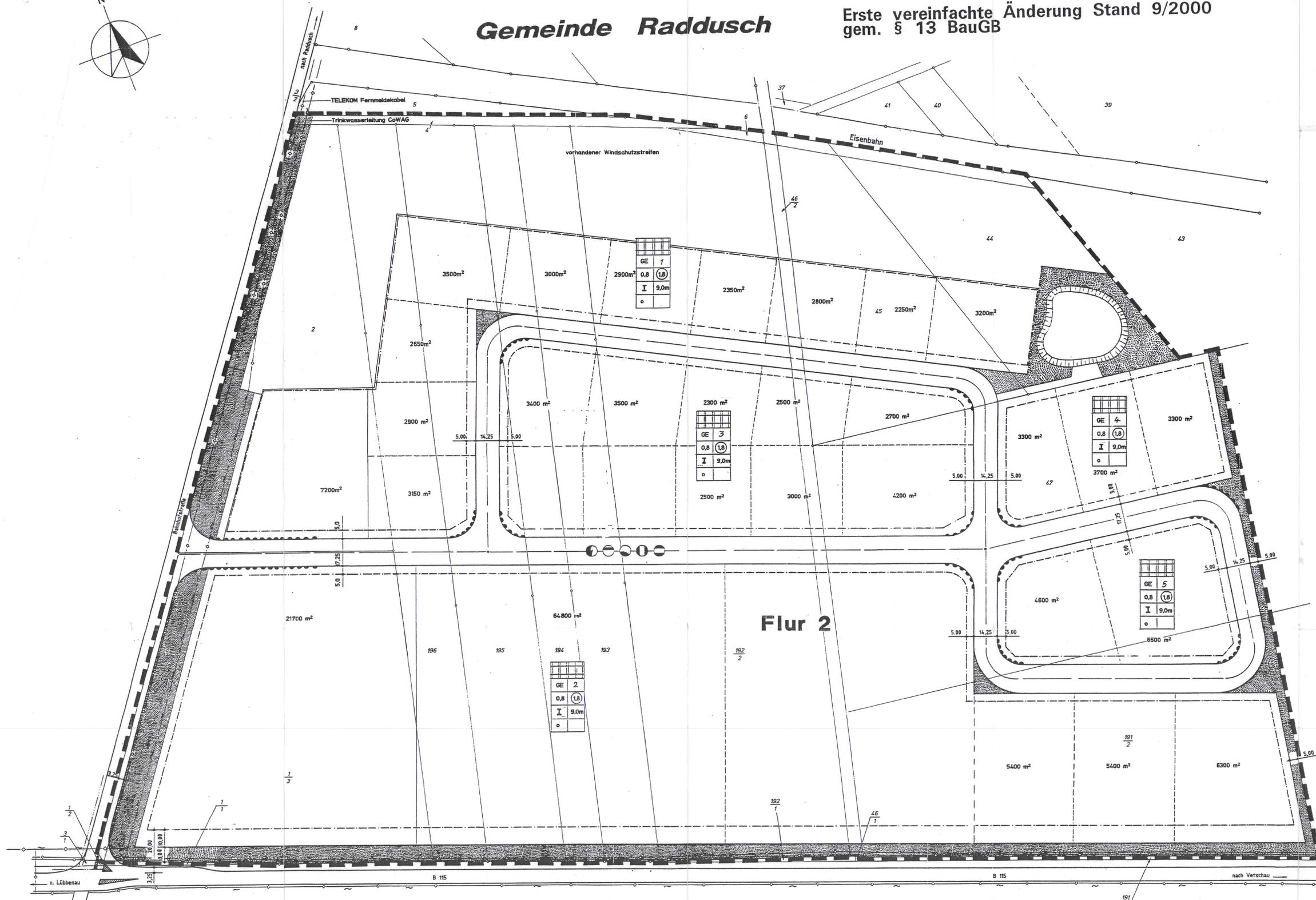
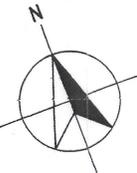


Gewerbegebiet Raddusch" Bebauungsplan 1-91

Gemeinde Raddusch

Erste vereinfachte Änderung Stand 9/2000
gem. § 13 BauGB



VERFAHRENSVERMERKE

Erste vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB

12. Die Einleitung der ersten vereinfachten Änderung dieses B-Planes wurde von der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Raddusch am 11.09.2000 gem. § 13 BauGB beschlossen.
Raddusch, den 26.10.00
Ehrenamtl. Bürgermeister: [Signature] Amtsdirektor Amt Vetschau

13. Die berührten Träger öffentlicher Belange sowie die direkt Betroffenen sind beteiligt worden. Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Raddusch hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.10.2000 geprüft; das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Raddusch, den 26.10.00
Ehrenamtl. Bürgermeister: [Signature] Amtsdirektor Amt Vetschau

14. Die erste vereinfachte Änderung, Stand 9/2000, des B-Planes 1/91, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), und dem Text (Teil B) sowie dem integrierte Grünordnungsplan wurde am 23.10.2000 von der Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Raddusch gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung der ersten vereinfachten Änderung wurde laut Beschluss der Gemeindevertreterversammlung vom 23.10.2000 gebilligt.
Raddusch, den 26.10.00
Ehrenamtl. Bürgermeister: [Signature] Amtsdirektor Amt Vetschau

15. Das Planexemplar der 1. vereinfachten Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Raddusch, den 24.12.00
Ehrenamtl. Bürgermeister: [Signature] Amtsdirektor Amt Vetschau

16. Die Fassung des Satzungsbeschlusses zur ersten vereinfachten Änderung, Stand 9/2000, dieses B-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind im Amtsblatt des Amtes Vetschau 01/2001 am 12.01.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 12.01.2001 in Kraft getreten.
Raddusch, den 16.01.01
Ehrenamtl. Bürgermeister: [Signature] Amtsdirektor Amt Vetschau

Genehmigungsvermerk

Der B-Plan 1/91 "Gewerbegebiet Raddusch" der Gemeinde Raddusch, hier für die erste vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB in der Fassung 9/2000, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde durch den Landkreis Oberspreewald-Lausitz vom 05.10.00 genehmigt.
Senftenberg, den
[Signature] Unterschrift

Hinweise:
Eine konkrete Kampfmittelbelastung ist für den Geltungsbereich des B-Planes nicht bekannt.
Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Der Finder ist gem. § 2 der Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV - vom 23.11.1998 verpflichtet, die Fundstelle unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.
Im Geltungsbereich des B-Planes ist die Löschwasserversorgung durch 6 Unterflurhydranten, NW 80, sowie ein Regenwassersammelbecken gesichert.

- Erste vereinfachte Änderung Stand 9/2000 gem. § 13 BauGB**
- Im Geltungsbereich des B-Planes wird die Vollgeschoßzahl festgesetzt. Dies gilt nicht für den genehmigten Gebäudebestand. Hierfür gilt die Ausnahmeregelung der Gestattung von Umbaumaßnahmen sowie Nutzungsänderungen auch im zweiten Vollgeschoß.
 - Bei betriebsbedingten, technischen Anlagen kann eine Ausnahmegenehmigung von den Festsetzungen des B-Planes erteilt werden.
 - Die Angabe der Bruttobaufläche in den Nutzungsschablonen entfällt.

Zeichenerklärung
gem. Planzeichnungsverordnung vom 18. Dezember 1990

Nutzungsschlüssel

1	2
3	4
5	6
7	8

1 Art der Nutzung
2 Nummer des Baugebietes
3 Grundflächenzahl
4 Geschosflächenzahl
5 max. zul. Zahl der Vollgeschoße
6 max. zul. Traufhöhe
7 Bauweise
8 entfällt

Hinweise:
Das Plangebiet befindet sich bergbaulich beeinflussten Bereich; empfohlen werden gezielte Baugrunduntersuchungen für jedes geplante Bauvorhaben gem. § 6 Bauvorlagenverordnung (BauVorLV) des Landes Brandenburg.
Einreichen der Ergebnisse der Baugrunduntersuchung und der geplanten Tragwerkstruktur zur Einsicht gem. § 110 bis § 113 Bundesberggesetz (BergG) bei der LMBV mbH, Abt. Bergschadenmanagement (VT30.2). Daraus ableitbare Forderungen hinsichtlich einer Anpassungs- bzw. Sicherungspflicht werden dem Antragsteller von der LMBV mbH zugesandt.
In diesen Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nach § 112 BergG der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen ist, wenn die §§ 110 bis 113 BergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden.

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141) berichtigt 16.01.1998 (BGBl. I, S. 137)
- Bauvorlagenverordnung (BauVorV) i. d. F. der Bekanntmachung v. 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweitung und Bereitstellung von Wohnbau land vom 22. April 1993 (BGBl. 1991, S. 58)
- Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991, I, S. 58)
- Brandenburgische Bauordnung (BBauO), i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 15.03.1998 (GVBl. Bbg I, S. 82)
- Bundesberggesetz (BergG), i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 15.03.1998 (GVBl. Bbg I, S. 82)
- Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) vom 25. Juni 1992 (GVBl. Bbg I, S. 208), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. Bbg I, S. 140)